

MAXIMILIAN KUMMER

# Sprachprobleme und Sprachrisiken

*Max-Planck-Institut  
für ausländisches und internationales  
Privatrecht*

*Studien zum ausländischen  
und internationalen Privatrecht*

364

---

**Mohr Siebeck**

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

364

Herausgegeben vom

Max-Planck-Institut für ausländisches  
und internationales Privatrecht

Direktoren:

Jürgen Basedow, Holger Fleischer und Reinhard Zimmermann





Maximilian Kummer

# Sprachprobleme und Sprachrisiken

Lösungsansätze des Draft Common Frame  
of Reference

Mohr Siebeck

*Maximilian Kummer*, geboren 1989; Studium der Rechtswissenschaften in Augsburg; 2013 Erste juristische Prüfung; wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Wirtschaftsrecht und Rechtsgeschichte an der Universität Augsburg; seit 2015 Rechtsreferendar am OLG Stuttgart.

e-ISBN PDF 978-3-16-154647-1

ISBN 978-3-16-154637-2

ISSN 0720-1141 (Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2016 Mohr Siebeck, Tübingen. [www.mohr.de](http://www.mohr.de)

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Nädle in Nehren gebunden.

## Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2015 von der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg als Dissertation angenommen. Literatur und Rechtsprechung konnten bis Mai 2015 berücksichtigt werden.

Besonderer Dank gilt zunächst meinem Doktorvater Professor Dr. Phillip Hellwege für die Förderung während meiner Zeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Wirtschaftsrecht und Rechtsgeschichte sowie seine Anleitung bei der Erstellung der Arbeit. Professor Dr. Wolfgang Wurmnest bin ich für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens dankbar. Den Direktoren des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht Professor Dr. Reinhard Zimmermann, Professor Dr. Jürgen Basedow und Professor Dr. Holger Fleischer gebührt Dank für die Aufnahme in die Schriftenreihe, der Studienstiftung *ius vivum* für die Unterstützung bei der Publikation. Herzlich bedanken möchte ich mich schließlich bei meinen Freunden und Kollegen. Ohne den gegenseitigen Zuspruch, die gegenseitigen Bürobesuche, Anregungen und den täglichen Gang in die Mensa wäre die Arbeit deutlich beschwerlicher gewesen. Besonders genannt sein sollen Ann-Kathrin Straub, Dr. Matthias Wallimann und Dr. Andreas Feuchte, die sich kritisch mit dem Manuskript auseinandergesetzt haben.

Gewidmet ist die Arbeit meinen lieben Eltern Franziska und Dr. Gerd Kummer. Ihnen danke ich von Herzen für die Unterstützung und ihren vorbehaltlosen Rückhalt in allen erdenklichen Lagen.

*München, im Juli 2016*

*Maximilian Kummer*



# Inhaltsübersicht

Vorwort.....	V
Inhaltsverzeichnis.....	IX
Abkürzungsverzeichnis .....	XVII
§ 1 Einführung.....	1
<i>A. Risiko und Sprachrisiko als Rechtsbegriffe .....</i>	3
<i>B. Bedeutung von Sprachenvielfalt in der europäischen         Staatengemeinschaft.....</i>	9
<i>C. Englisch als Sprache des europäischen Privatrechtsverkehrs .....</i>	12
<i>D. Sprache und der DCFR.....</i>	14
<i>E. Fortgang und Ziele der Untersuchung .....</i>	23
§ 2 Der Umgang mit Sprachproblemen und die Sprachrisikoverteilung durch die „Rechtsgeschäftslehre“ des DCFR.....	25
<i>A. Das Vertragsrecht des DCFR.....</i>	25
<i>B. Allgemeine Voraussetzungen für den Vertragsschluss .....</i>	35
<i>C. Der Umgang mit Sprachproblemen beim Vertragsschluss .....</i>	37
<i>D. Sprache und die Auslegung von Verträgen sowie unilateraler         judicial acts .....</i>	80
<i>E. Die Anfechtung als Rechtsbehelf zum Ausgleich von Sprachrisiken.....</i>	155
<i>F. Einbeziehung von nicht im Einzelnen ausgehandelten Bestimmungen ....</i>	181
<i>G. Zwischenergebnis .....</i>	195

§ 3 Gesetzliche Sprachregulierung und Grenzen rechtsgeschäftlicher Sprachwahl .....	197
<i>A. Bedürfnis für einen regulatorischen Umgang mit Sprachproblemen und Sprachrisiken .....</i>	<i>198</i>
<i>B. Sprachregulierung und die Vertragsfreiheit .....</i>	<i>202</i>
<i>C. Sprachregulierung im DCFR .....</i>	<i>207</i>
<i>D. Rechtsfolgen bei der Missachtung von Sprachregeln .....</i>	<i>252</i>
<i>E. Grenzen vertraglicher Sprachregulierung .....</i>	<i>258</i>
§ 4 Conclusio .....	262
<i>A. Sprachrisiken und das Vertragsrecht des DCFR .....</i>	<i>262</i>
<i>B. Bewertung der Ansätze zur Sprachregulierung .....</i>	<i>265</i>
<i>C. Weitere Verbesserungsvorschläge und Ausblick .....</i>	<i>267</i>
Literaturverzeichnis .....	269
Sachregister .....	283

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	V
Inhaltsübersicht .....	VII
Abkürzungsverzeichnis .....	XVII
§ 1 Einführung .....	1
<i>A. Risiko und Sprachrisiko als Rechtsbegriffe .....</i>	<i>3</i>
I. Risiko als Gegenstand der Rechtswissenschaft .....	3
II. Sprache als Risikofaktor .....	5
III. Sprachrisiko.....	6
<i>B. Bedeutung von Sprachenvielfalt in der europäischen         Staatengemeinschaft.....</i>	<i>9</i>
<i>C. Englisch als Sprache des europäischen Privatrechtsverkehrs .....</i>	<i>12</i>
<i>D. Sprache und der DCFR.....</i>	<i>14</i>
I. Sinn und Zweck des Gemeinsamen Referenzrahmens .....	14
II. Sprachenvielfalt als Prinzip des DCFR.....	17
1. Sprachenvielfalt als Risikoquelle einer zukünftigen Anwendung.....	19
2. Die sprachliche Gestaltung des DCFR.....	19
a) Problematik einer Übersetzung .....	20
b) Sprachenvielfalt als Anspruch und Chance .....	21
<i>E. Fortgang und Ziele der Untersuchung .....</i>	<i>23</i>
§ 2 Der Umgang mit Sprachproblemen und die Sprachrisiko- verteilung durch die „Rechtsgeschäftslehre“ des DCFR.....	25

<i>A. Das Vertragsrecht des DCFR</i> .....	25
I.    Konzeptionelle Kritik am Vertragsrecht des DCFR .....	27
1. Die Lehre vom Rechtsgeschäft.....	27
2. Würdigung einer Aufnahme der Lehre in den DCFR.....	29
II.   Der Tatbestand von juridical acts und das Sprachrisiko .....	31
1. Erfordernis eines Erklärungsbewusstseins im deutschen Recht ...	31
2. Folgen eines fehlenden Erklärungsbewusstseins im DCFR .....	33
 <i>B. Allgemeine Voraussetzungen für den Vertragsschluss</i> .....	35
 <i>C. Der Umgang mit Sprachproblemen beim Vertragsschluss</i> .....	37
I.    Sprachrisiken beim Wirksamwerden von Angebot und Annahme....	37
1. Sprachprobleme und ihr Einfluss auf die Abgabe .....	37
2. Sprachrisiko und der Zugang von unilateralen juridical acts.....	40
a) Anwesend, abwesend oder doch verkörpert.....	42
b) Der Zugang unter Abwesenden .....	43
aa) Zugang durch „Übermittlung“ an den Empfänger .....	44
bb) Übermittlung an Niederlassung oder Aufenthalt und Abrufbarkeit elektronischer Mitteilungen .....	45
cc) Anderweitiger Zugang .....	46
dd) Stellungnahme und Vergleich mit dem BGB .....	48
c) Verteilung des Sprachrisikos beim Zugang unter Abwesenden im DCFR .....	49
aa) Beachtlichkeit von Sprachproblemen bei Art. I-1:109(4)(d) DCFR .....	50
bb) Unbeachtlichkeit von Sprachproblemen für den Zugang .....	51
cc) Unbeachtlichkeit erkannter Sprachprobleme.....	53
d) Zugang von Erklärungen unter Anwesenden .....	54
aa) Zugang unter Anwesenden nach dem BGB.....	56
bb) Indizielle Wirkung des UN-Kaufrechts.....	58
cc) Stellungnahme zum Zugang unter Anwesenden im DCFR.....	59
dd) Sprachrisikoverteilung beim Zugang unter Anwesenden .....	61
II.   Spezifischer Umgang mit Sprachrisiken beim Angebot .....	64
1. Angebote ohne bestimmbar Adressaten und invitatio ad offerendum.....	64
2. Rücknahme von Angeboten als Mittel zur „Sprachrisikoreduzierung“ .....	66
a) Rücknahme von Angeboten im DCFR .....	67
b) Vergleich mit dem BGB.....	68

c)	Auswirkungen auf den Umgang mit Sprachrisiken.....	70
d)	Stellungnahme .....	71
III.	Berücksichtigung von Sprachproblemen bei der Annahme .....	73
1.	Die modifizierende Annahme als (Sprach-)Toleranz-	
vorschrift? .....		73
a)	Zusammenhänge zwischen Wesentlichkeit und Sprache .....	75
b)	Bewertung und Abgrenzung zum BGB .....	76
c)	Die modifizierende Annahme und die Behandlung von	
Sprachrisiken .....		78
2.	Rücknahme einer Annahme im DCFR.....	78
IV.	Zusammenfassung .....	79

*D. Sprache und die Auslegung von Verträgen sowie unilateraler  
juridical acts* ..... 80

I.	Die Bedeutung der Auslegung für den DCFR .....	81
1.	Dogmatische Grundlagen der Auslegung im DCFR .....	82
a)	Die besondere Bedeutung des Auslegungsziels .....	84
aa)	Relevanz der Unterscheidung für das Sprachrisiko .....	85
bb)	Behandlung des Konflikts im europäischen Privatrecht	
und im BGB .....		86
b)	Auslegungsziele und Methoden im DCFR .....	88
aa)	Auslegung von unilateralen juridical acts .....	89
bb)	Auslegung von Verträgen .....	90
2.	Bedeutung des Auslegungsziels im DCFR für das	
Sprachrisiko .....		91
II.	Berücksichtigung von Sprachproblemen durch die Auslegung	
des DCFR .....		93
1.	Referenzmaßstab der normativen Vertragsauslegung .....	94
a)	Spezieller Empfängerhorizont oder Verständnis eines	
Dritten.....		94
b)	Gründe für den Verzicht auf eine Bezugnahme .....	96
2.	Einfluss von Begleitumständen .....	97
a)	Bedeutung von Begleitumständen für den Umgang mit	
Sprachproblemen .....		98
b)	Begleitumstände im Sprachkontext .....	99
aa)	Vorhergegangene Verhandlungen.....	100
bb)	Parteiverhalten nach Vertragsschluss.....	102
cc)	Spezieller Sprachgebrauch.....	103
3.	Beachtlichkeit von individuellem Verständnis.....	104
4.	Zwischenergebnis.....	106
III.	Die Verteilung des Sprachrisikos durch die normative	
Auslegung des BGB .....		107

1. Ausgestaltung des normativen Maßstabs sowie seine Ausnahmen und Durchbrechungen .....	108
a) Individualisierung durch Begleitumstände .....	109
b) Vorrangigkeit von gemeinsamem Verständnis und erkanntem Willen.....	111
c) Einfluss einer „Auslegungssorgfalt“ auf die Auslegung .....	113
aa) Auslegungssorgfalt zwischen normativer und natürlicher Auslegung.....	115
bb) „Bloße“ Erkennbarkeit des tatsächlich gewollten Erklärungsinhalts.....	117
(1) Unbeachtlichkeit des individuellen „Erkennen-Müssens“ bei einer natürlichen Auslegung.....	117
(2) Beachtlichkeit des „Erkennen-Müssens“ .....	118
(3) Interessengerechte Lösung über normative Auslegung.....	119
cc) Zweifel am normativen Auslegungsergebnis .....	121
(1) Erkundigungspflicht des Erklärungsempfängers.....	123
(2) Folgen bei einem Verstoß gegen die Erkundigungspflicht .....	125
(a) Unwirksamkeit infolge von Perplexität .....	125
(b) Differenzierte Fortgeltung .....	126
d) Erklärungssorgfalt als Korrektiv zur Auslegungssorgfalt .....	128
aa) Begrenzung der Sprachenfreiheit .....	129
bb) Rechtsfolgen bei verletzter Erklärungssorgfalt .....	131
2. Zwischenergebnis.....	132
IV. Geltung von Sorgfaltsanforderungen bei der Auslegung des DCFR.....	133
1. Sorgfalt als Ausdruck der Vernunft .....	134
a) Inhalt und Bestimmung der reasonableness.....	135
b) Verhältnis der reasonableness zum Grundsatz von Treu und Glauben .....	136
c) Die Bedeutung von Treu und Glauben für die Auslegung .....	137
2. Erkennbarkeit des Gewollten als Ausdruck des Sorgfaltsanspruchs .....	137
3. Begründetes Misstrauen wegen erkannter Sprachprobleme .....	139
a) Erkundigungspflicht des Erklärungsempfängers .....	139
b) Rechtsfolge bei Misstrauen gegenüber dem Erklärungsinhalt.....	140
4. Notwendigkeit eines „einheitlich europäischen Empfängerhorizonts“?.....	143
5. Einschränkung der Sprachenfreiheit durch den DCFR.....	144
6. Folgerungen für die Verteilung von Sprachrisiken .....	145

V.	Zwischenergebnis und Bewertung .....	146
VI.	Zweifelsfallregelungen .....	147
	1. Anwendungsbereich der contra proferentem-Regel .....	148
	2. Auslegung contra proferentem und Sprachrisikoverteilung .....	150
	3. Praktikabilität einer Ausweitung des contra proferentem- Gedankens.....	151
VII.	Rangverhältnis bei mehreren Sprachfassungen .....	152
VIII.	Bewertung der Beziehung von Sprache und Auslegung .....	154
<i>E. Die Anfechtung als Rechtsbehelf zum Ausgleich von Sprachrisiken.....</i>		
I.	Voraussetzungen für eine Irrtumsanfechtung im DCFR.....	157
	1. Wesentlichkeit eines Irrtums .....	157
	2. Sonstige Voraussetzungen und Einschränkungen der Irrtumsanfechtung .....	157
	3. Auswirkung der Einschränkungen auf die Sprachenproblematik.....	159
II.	Anfechtungsgründe mit Bezug zum sprachbedingten Missverständnis .....	160
	1. Der Inhaltsirrtum als Kommunikationsirrtum nach Art. II.-7:202 DCFR.....	160
	a) Anfechtung wegen sprachlich bedingter Inhaltsirrtümer .....	161
	aa) Verursacher Inhaltsirrtum .....	162
	bb) Erkennen Können oder Erkennen Müssen des Gewollten .....	163
	cc) Berechtigtes Misstrauen hinsichtlich des Erklärten.....	164
	dd) Der gemeinsame sprachbedingte Irrtum.....	167
	b) Die Problematik ungelesener Urkunden .....	168
	2. Sprachbedingte Erklärungsirrtümer .....	169
	3. Zwischenergebnis zu den Kommunikationsirrtümern .....	171
	4. Arglistige Täuschung .....	172
	a) Sprachverwendung und arglistige Täuschung durch positives Handeln.....	172
	b) Sprachverwendung und arglistige Täuschung durch Unterlassen .....	174
III.	Konzeptioneller Vergleich und Bewertung der unterschiedlichen Auswirkungen auf einen interessengerechten Umgang mit Sprachrisiken.....	175
IV.	Anfechtung wegen der Ausnutzung von Parteien mit Sprachproblemen.....	178
V.	Ergebnis zur Bedeutung des Anfechtungsrechts für das Sprachrisiko .....	180

<i>F. Einbeziehung von nicht im Einzelnen ausgehandelten Bestimmungen</i> ....	181
I. Sprachliche Anforderungen an die Einbeziehung von AGB .....	181
1. Sprache des Hinweises auf die AGB .....	183
a) Hinweis in der Verhandlungssprache .....	184
b) Lösung über die reasonableness im DCFR .....	186
aa) Individualisierung durch Begleitumstände .....	188
bb) Erkennbarkeit von Sprachproblemen .....	189
2. Sprache der AGB .....	189
a) Verhandlungs- und Vertragssprache .....	190
b) Anknüpfung an die reasonableness im DCFR .....	190
c) Individualisierung der Sprachverwendung und erkannte Sprachprobleme .....	192
II. Ergebnis und Bewertung der Einbeziehung von nicht im Einzelnen ausgehandelten Bestimmungen .....	194
 <i>G. Zwischenergebnis</i> .....	 195
 <b>§ 3 Gesetzliche Sprachregulierung und Grenzen     rechtsgeschäftlicher Sprachwahl</b> .....	  197
 <i>A. Bedürfnis für einen regulatorischen Umgang mit Sprachproblemen     und Sprachrisiken</i> .....	  198
I. Besondere Schutzbedürftigkeit aufgrund mangelnder Sprachfähigkeit .....	199
II. Schutzbedürftigkeit aufgrund von Status .....	200
 <i>B. Sprachregulierung und die Vertragsfreiheit</i> .....	 202
I. Bedeutung der Vertragsfreiheit für den Privatrechtsverkehr .....	202
II. Kritik an gesetzlicher Gewährleistung der Entscheidungsfreiheit .....	204
III. Sprachregulierung als Eingriff in die Sprach(en)freiheit .....	205
 <i>C. Sprachregulierung im DCFR</i> .....	 207
I. Explizite Sprachregelungen .....	207
1. Sprachbestimmung durch Anknüpfung an subjektive Kriterien .....	208
a) Auskunftspflicht des gesicherten Gläubigers .....	208
aa) Bewertung der Sprachrisikoverteilung .....	209
bb) Englisch als „Alternativsprache“ .....	211

b)	Durchsetzungsanzeige des gesicherten Gläubigers .....	212
c)	Erwartungsgemäß vom Adressaten verstandene Sprache .....	213
2.	Stick to the language-Regeln als Sonderfall .....	215
a)	Sprache in Bezug auf geschlossene Verträge .....	216
b)	Sprache von Garantiekunden .....	219
c)	Grundsatz der Verhandlungs- und Vertragssprache.....	220
3.	Sprachliche Pflichten des Unternehmers .....	222
II.	Implizite Sprachregelungen .....	225
1.	Language-style rules, Transparenzgebot und verständliche Information .....	225
a)	Nationalsprache des Empfängers als einzig verständliche Sprache? .....	227
aa)	Sprachregelungsqualität des Verständlichkeitsgebots .....	228
bb)	Position des EuGH .....	230
cc)	Schlussfolgerungen für den DCFR .....	231
b)	Begrenzung des Konkretisierungsspielraums .....	232
c)	Nationale Anforderungen und nationaler Umgang .....	234
aa)	Handhabung durch den deutschen Gesetzgeber .....	234
bb)	Nationale Praxis als Frage des Einzelfalls .....	236
cc)	Zwischenergebnis und Stellungnahme .....	239
d)	Autonomer Umgang mit Transparenzanforderungen im DCFR .....	240
e)	Language-style rules und die Erklärungssorgfalt .....	242
2.	Weitere Vorschriften und deren Einfluss auf die Sprachwahl .....	243
a)	Sprachregulierung durch Formerfordernisse .....	243
b)	Der Einfluss von Generalklauseln .....	245
III.	Zusammenfassung .....	246
IV.	Bewertung des gesetzlichen Systems sprachlicher Regulierung .....	248
<i>D. Rechtsfolgen bei der Missachtung von Sprachregeln .....</i>		<i>252</i>
I.	Rechtsfolgen im BGB.....	253
II.	Rechtsfolgen im DCFR.....	254
1.	Umkehrung der Sprachrisikoverteilung .....	255
2.	Auslegung contra proferentem als Rechtsfolge beim Verstoß gegen language-style rules?.....	256
3.	Anfechtung infolge der Verletzung von Informationspflichten .....	257
<i>E. Grenzen vertraglicher Sprachregulierung .....</i>		<i>258</i>
§ 4	Conclusio .....	262

<i>A. Sprachrisiken und das Vertragsrecht des DCFR .....</i>	<i>262</i>
<i>B. Bewertung der Ansätze zur Sprachregulierung.....</i>	<i>265</i>
<i>C. Weitere Verbesserungsvorschläge und Ausblick .....</i>	<i>267</i>
Literaturverzeichnis.....	269
Sachregister.....	283

# Abkürzungsverzeichnis

a.A.	andere Ansicht
ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
Abs.	Absatz
ABl.	Amtsblatt der Europäischen Union
AC	Law Reports, Appeal Cases
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
a.E.	am Ende
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
a.F.	alte Fassung
AG	Amtsgericht
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
ALR	Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten
Anm.	Anmerkung
Anw/Komm	Anwaltskommentar
ArbR	Arbeitsrecht Aktuell
Art.	Artikel
ARSP	Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie
Aufl.	Auflage
B2C	Business-to-Consumer
BB	Betriebsberater
Bd.	Band
BeckOK	Beck'scher Online-Kommentar
BeckRS	Beck-Rechtsprechung
BeurkG	Beurkundungsgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BR-Drs.	Bundesrats-Drucksache
bspw.	beispielsweise
BT-Drs.	Bundestags-Drucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
CESL/GEK	Common European Sales Law
CFR	Common Frame of Reference
Ch.	Law Reports, Chancery
CISG	UN-Kaufrecht

DB	Der Betrieb
DCFR	Draft Common Frame of Reference, veröffentlicht in: von Bar, Christian; Clive, Eric: Principles, Definitions and Model Rules of European Private Law
ders.	derselbe
DNotZ	Deutsche Notar-Zeitschrift
DÖV	Die öffentliche Verwaltung
ebd.	ebenda
EG	Europäische Gemeinschaft
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
endg.	endgültig
ERCL	European Review of Contract Law
ERPL	European Review of Private Law
et al.	und andere
et seqq.	und folgende
EuR	Zeitschrift Europarecht
EU	Europäische Union
EUV	Vertrag über die Europäische Union
EuZGB	Europäisches Zivilgesetzbuch
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EWS	Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht
f./ff.	folgende
FARL	Fernabsatzrichtlinie
FG	Festgabe
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
GG	Grundgesetz
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GPR	Zeitschrift für Privatrecht der Europäischen Union
GrCh	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
GRUR-Prax	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht. Praxis im Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
HansOLG	Hanseatisches Oberlandesgericht
Hg.	Herausgeber
HGB	Handelsgesetzbuch
HKK-BGB	Historisch-kritischer Kommentar zum Bürgerlichen Ge- setzbuch
h.M.	herrschende Meinung
ICC	International Chamber of Commerce
i.d.R.	in der Regel
i.e.S.	im engeren Sinne
IHR	Internationales Handelsrecht
Intr.	Introduction

IPRax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts
IPRspr.	Die deutsche Rechtsprechung auf dem Gebiet des internationalen Privatrechts
i.S.d.	im Sinne des/der
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
JA	Juristische Arbeitsblätter
JBl.	Juristische Blätter
Jhd.	Jahrhundert
JhJdBR	Jherings Jahrbücher für die Dogmatik des bürgerlichen Rechts
JherJb	Jahrbücher für die Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechts
JR	Juristische Rundschau
JURA	Juristische Ausbildung
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
K & R	Kommunikation & Recht
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
LAG	Landesarbeitsgericht
LMIV	Lebensmittel-Informationsverordnung
LP	Language Policy
LG	Landgericht
Ltd.	Limited
Minn.	Minnesota Supreme Court
MüKo	Münchener Kommentar
m.w.B.	mit weiteren Beispielen
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
NBW	Nieuw Burgerlijk Wetboek
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	NJW-Rechtsprechungs-Report Zivilrecht
Nr./No.	Nummer
NZM	Neue Zeitschrift für Miet- und Wohnungsrecht
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht
p.a.	per annum
PECL	Principles of European Contract Law
PICC	UNIDROIT-Principles of International Commercial Contracts
pr.	principium
RebelsZ	Rebels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RG	Reichsgericht

## XX

*Abkürzungsverzeichnis*

RGZ	Reichsgerichtszeitung
RIW	Recht der Internationalen Wirtschaft
RL	Richtlinie (EU)
Rn.	Randnummer
S.	Seite
SächsArch	Sächsisches Archiv für deutsches bürgerliches Recht
Slg.	Sammlung
s.o.	siehe oben
sog.	sogenannte(r)
TzWrG	Teilzeitwohnrechtegesetz
UNIDROIT	International Institute for the Unification of Private Law
UNIDROIT-Principles	Unidroit Principles for International Commercial Contracts
UN/VN	United Nations/Vereinte Nationen
v.	versus
vgl.	vergleiche
VO (EG)	Verordnung (Europäische Gemeinschaft)
VerbrGKRL	Verbrauchsgüterkaufrichtlinie
VerBRRL	Verbraucherrechterichtlinie
VVDStRL	Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WM	Wertpapier-Mitteilungen
WLR	Weekly Law Reports
ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
z.B.	zum Beispiel
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZGB	Zivilgesetzbuch
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handels- und Wirtschaftsrecht
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZVglRWiss	Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft

## § 1 Einführung

Recht wird in Sprache festgehalten, durch sie überliefert und mit Leben gefüllt, weshalb es auf Sprache nicht verzichten kann.<sup>1</sup> Die Kommunikation zwischen Rechtssubjekten ist, unabhängig von ihrem Erscheinungsbild, der kleinste gemeinsame Nenner jeder auf Herbeiführung von Rechtsfolgen gerichteten Handlung. Dies gilt im selben Maße für den Kauf einer Semmel beim Bäcker wie für die Übernahme eines Unternehmens durch einen Investor. Sprache stellt zudem das Handwerkszeug der Juristen dar, die vor Gericht um „Gehör“ für ihre Rechtsansicht ersuchen, und ist damit untrennbar mit der Rechtsfindung und der Verteidigung von Rechten verbunden. Wegen dieser ganz essentiellen Bedeutung der Sprache kann man so weit gehen zu sagen, „Recht [sei] im Wesentlichen Sprache“<sup>2</sup>. Zur sprachlichen Verständigung gehören untrennbar auch Missverständnisse. Schon *Goethe* soll festgestellt haben, dass es nicht zuletzt deshalb, weil schon „keiner bei denselben Worten dasselbe [wie] der andere denkt“<sup>3</sup> zu einem unterschiedlichen Verständnis der Parteien kommen kann.

Innerhalb rechtsgeschäftlicher Kontakte nehmen die Bedeutung einer sprachlichen Auseinandersetzung und die gestalterischen Anforderungen an diese mit steigender Komplexität der Beziehung immer weiter zu. Kommen die Vertragsparteien aus unterschiedlichen Ländern, kann es die bestehende Sprachbarriere zum Beispiel erfordern, dass zur Ermittlung von Rechten und Pflichten, Übersetzungen eingeholt werden müssen, Dritte zu konsultieren sind oder nochmals beim Erklärenden nachzufragen ist. Auch wird der Unternehmenskaufvertrag, anders als ein Einkauf beim Bäcker, in der Regel sowohl im vorvertraglichen Bereich als auch beim Vertragsschluss selbst eine umfassende Kommunikation erfordern. Dass diese Komplexität Risiken birgt, ist offensichtlich. Aus diesem Grund lohnt sich eine Beschäftigung mit der Beziehung zwischen Sprache, Verständigung und Recht.<sup>4</sup> Dabei sind insbe-

---

<sup>1</sup> Dazu nur: *Schnapp*, JZ 2004, 473, 473; *Lüderitz*, S. 28 f.; *Spellenberg*, in: FS Ferid, S. 463, 463; *Schmidt-Kessel*, in: FS Blaurock, S. 401, 403; *Lüscher*, Rechtstheorie 43 (2012), 45, 46 ff.; *Kirchhof*, in: Handbuch des Staatsrechts, Bd. II, § 20 Rn. 1 ff.; *Koch*, in: Europäische Methodik, S. 51, 53; *Großfeld*, NJW 1985, 1577, 1580.

<sup>2</sup> *Mertin*, ZRP 2004, 266, 266; vgl. auch *Schreiber*, ZRP 2005, 66, 66.

<sup>3</sup> *Goethe*, Autobiographisches, S. 492.

<sup>4</sup> Vgl. beispielhaft zum deutschen Recht: *Kling*, Sprachrisiken im Privatrechtsverkehr, 2008; *Dehler*, Die Zurechnung des Sprachrisikos bei Willenserklärungen, 2003; *Dreißig-*

sondere die Fragen zu klären, auf welchen Ebenen rechtsgeschäftlicher Kommunikation Missverständnisse auftreten können, wie sie sich dort auswirken und welche Konsequenzen sich daraus für die Parteien ergeben. Eine neue Dimension bekommt die Thematik durch in der jüngeren Vergangenheit entstandene Projekte zur europäischen Rechtsvereinheitlichung, wie den *Draft Common Frame of Reference* (DCFR).<sup>5</sup> Der DCFR bietet durch seine große Zahl von Vorschriften einen – von nationalen Rechtsordnungen losgelöst – Entwurf zum Umgang mit den vielschichtigen Rechtsfragen des Privatrechts.<sup>6</sup> Ihm kommt dabei die Aufgabe zu, ein weiteres Zwischenergebnis auf dem Weg der europäischen Rechtsharmonisierung darzustellen.

Ein noch nicht zu überblickender Risikofaktor der europäischen Rechtsharmonisierung ist, neben der Annäherung und Zusammenführung unterschiedlicher, durch die nationalen Rechtsordnungen oder Forschung transportierter Rechtsansichten, der Zusammenstoß verschiedener Landessprachen. Anders als bei nationalen Rechtsordnungen darf hier nicht von einem Selbstverständnis störungsfreier Kommunikation ausgegangen werden. Stellt deshalb der Faktor Sprache möglicherweise eine unterschätzte Gefahr für den DCFR und seine Rolle in der weiteren Harmonisierungsentwicklung dar?<sup>7</sup> Die nachfolgende Darstellung wird dies zumindest partiell bestätigen. Spezielle Fragen, die dabei im Hinblick auf eine Angleichung von Rechtsordnungen gestellt und beantwortet werden müssen, sind beispielsweise: Was bleibt von einem einheitlichen Recht übrig, wenn potentielle Rechtssubjekte keine gemeinsame Sprache sprechen? Inwiefern ist zwischen Parteien unterschiedlicher Sprachfähigkeit eine selbstbestimmte und symmetrische Beziehung möglich und müssen sich die im DCFR enthaltenen Regelungen explizit mit dem „Sprachenproblem“ auseinandersetzen?

Sicher ist, dass die offenen Fragen zu einem späteren Zeitpunkt, wenn vereinheitlichende Regelungswerke größere Bedeutung in der alltäglichen Rechtspraxis haben, zu einem breiten Diskurs führen werden. Gerade die Rechtssprache wird gekennzeichnet durch Eigenheiten, die sich den Verkehrsteilnehmern nicht oder in unterschiedlichem Maße erschließen.<sup>8</sup> Sind

---

*acker*, Sprachenfreiheit im Verbrauchervertragsrecht, 2002; *Baumgärtel*, Das Sprachrisiko, 1982; *Freitag*, IPRax 1999, 142 ff.; *Schlechtriem*, in: FG Weitnauer, S. 129 ff.; *Großfeld*, NJW 1985, 1577 ff.; *ders.*, JZ 1984, 1 ff.; *Schnapp*, JZ 2004, 473 ff.

<sup>5</sup> Bedeutende Werke des 20. und 21. Jhd. sind das UN-Kaufrecht (1980), die Rom-Verordnungen (seit 2007) sowie die jüngeren Bestrebungen zur Vereinheitlichung des Privatrechts wie die *Principles of European Contract Law* (PECL), die *Unidroit Principles for International Commercial Contracts* (UNIDROIT-Principles/PICC), der Entwurf der *Association Henri Capitant*, der *Draft Common Frame of Reference* (DCFR) oder zuletzt das *Common European Sales Law* (CESL/GEK).

<sup>6</sup> Zu Funktion und Zukunft des DCFR unten § 1 D.

<sup>7</sup> *Koch*, in: Europäische Methodik, S. 51, 53.

<sup>8</sup> *Schnapp*, JZ 2004, 473, 474.

die Anforderungen an ein inhaltliches Verständnis hoch, dann steigen auch die Anforderungen an die Sprache und sprachliche Gestaltung einer erfolgversprechenden Kommunikation.<sup>9</sup>

## A. Risiko und Sprachrisiko als Rechtsbegriffe

Die Beziehung zwischen Sprache und Recht birgt durch ihre gegenseitige Abhängigkeit offensichtliche Risiken, welche ein Regelwerk im Blick haben und interessengerecht behandeln muss. Untersucht werden soll zunächst, was dabei inhaltlich unter dem „Sprachrisiko“ als Gegenstand dieser Arbeit zu verstehen ist. Der Begriff selbst ist sowohl dem BGB als auch dem DCFR fremd. Abhandlungen zu der Thematik setzen sich meist auch kritisch mit dem Begriff auseinander, wobei zum einen problematisiert wird, was im Zusammenhang mit Sprachfragen unter einem „Risiko“ zu verstehen ist, und zum anderen, welche Kommunikationsformen als „Sprache“ aufzufassen sind. Deshalb sollen diese Begriffe nun zunächst abstrakt dargestellt und dann danach ihre mögliche Rezeption im „Sprachrisiko“ untersucht werden.

### I. Risiko als Gegenstand der Rechtswissenschaft

Sowohl der DCFR („risk“<sup>10</sup>) als auch das BGB („Risiko“<sup>11</sup>) kennen den Begriff des Risikos. Das BGB behandelt dieses zum Beispiel im Zusammenhang mit der Modifizierung des Verschuldensmaßstabs bei übernommenem „Beschaffungsrisiko“ (§ 276 BGB) und erlaubt nach § 313 BGB, bei unzumutbarer Risikoverteilung, gar ein Abstandnehmen vom Vertrag. Die Auseinandersetzung mit verschiedenen Risikobegriffen nimmt auch in Literatur und Rechtsprechung eine gewichtige Rolle ein. Als weitere Beispiele seien hierfür nur Irrtumsrisiko<sup>12</sup>, Transportrisiko<sup>13</sup>, „Liquiditätsrisiko“, Missbrauchsrisiko<sup>14</sup> oder das allgemeine Erklärungsrisiko<sup>15</sup> genannt. Auch der DCFR kennt ver-

---

<sup>9</sup> „Verständnis“ ist die Verbindung der „Kenntnisnahme eines äußeren Erklärungstatbestandes“ und der „sinnlichen Erfassung des Erklärungsinhalts“, *Schwarze*, S. 200.

<sup>10</sup> Vgl. z.B.: Art. II.-7:202(2)(b) DCFR („risk of the mistake“); Art. III.1:110(3)(c) DCFR („risk of that change of circumstances“); Art. IV.A.-5:101 ff. DCFR („passing of risk“).

<sup>11</sup> Vgl. z.B.: § 276 BGB („Beschaffungsrisiko“); § 313 BGB („Risikoverteilung“); § 596a BGB („Ernterisiko“); § 615 BGB („Betriebsrisiko“); § 675m BGB („Risiko der Versendung“).

<sup>12</sup> *MüKo/Armbrüster*, § 119 BGB Rn. 112.

<sup>13</sup> *Palandt/Weidenkaff*, § 447 BGB Rn. 15; *Staudinger/Beckmann*, § 447 BGB (2014) Rn. 15, 26; BGH (18.5.2011), NJW-RR 2011, 1110, 1110 ff.; BGH (15.8.2011), BeckRS 2011, 22752.

<sup>14</sup> *Canaris*, S. 482 f.

<sup>15</sup> *Canaris*, S. 481 f.

schiedene Risikotypen, wie in Art. II.-7:202 DCFR das Irrtumsrisiko oder in Art. III.-1:110 DCFR das Risiko sich ändernder Umstände.

Das Verständnis vom Risiko und seine Voraussetzungen unterscheiden sich je nach Fachrichtung.<sup>16</sup> Nach der Definition in der Literaturwissenschaft ist „Risiko“<sup>17</sup> ein „möglicherweise negativer Ausgang einer Unternehmung, mit dem Nachteile, Verluste oder Schäden verbunden sind“<sup>18</sup>. Im Rechtswörterbuch findet man hauptsächlich Erläuterungen zum Straf- oder Versicherungsrecht,<sup>19</sup> während zum allgemeinen Privatrecht, wenn das Risiko überhaupt erwähnt wird, meist nur ein Verweis auf die Begriffe der Gefahr bzw. Gefahrtragung im Synallagma zu finden ist.<sup>20</sup>

Man könnte deshalb daran denken, Risiko und Gefahr synonym zu verstehen, und versuchen, das „Gefahrtragungsverständnis“ für eine Definition des Risikos fruchtbar zu machen. Als „Gefahr“ wird in der Rechtswissenschaft gemeinhin ein Zustand verstanden, der nach verständiger, auf allgemeiner Lebenserfahrung beruhender Beurteilung in näherer Zeit bei ungehindertem Ablauf des objektiv zu erwartenden Geschehens mit hinreichender Wahrscheinlichkeit den Eintritt eines Schadens oder sonstigen Nachteils befürchten lässt.<sup>21</sup> Nach *Luhmann* liegt ein Risiko in Abgrenzung zur Gefahr aber nur dann vor, „wenn die [drohenden] Nachteile einer eigenen Entscheidung [der Partei] zugerechnet werden müssen“<sup>22, 23</sup>. Es ist kalkulierbare Folge eigener

---

<sup>16</sup> *Debus*, in: Risiko im Recht, S. 11, 15. Vgl. zur Bandbreite der Risikobegriffe in Gebieten wie der Mathematik, Ökonomie, Toxikologie, Epidemiologie oder Soziologie den Abschlussbericht der *ad-hoc*-Risikokommission „Neuordnung der Verfahren und Strukturen zur Risikobewertung und Standardsetzung im gesundheitsrechtlichen Umweltschutz der Bundesrepublik Deutschland“, 2003, S. 98; abrufbar unter: <[http://www.apug.de/archiv/pdf/RK\\_Abschlussbericht.pdf](http://www.apug.de/archiv/pdf/RK_Abschlussbericht.pdf)> (24.02.2016).

<sup>17</sup> Ursprünglich kommt der Begriff des Risikos vom griechischen *Rhiza* (später ital. *Ris(i)co*) und bedeutet „Klippe (die zu umschiffen ist)“; vgl. Brockhaus, „Risiko“, S. 417.

<sup>18</sup> Duden, „Risiko“, S. 1676; ähnlich auch Brockhaus, „Risiko“, S. 417.

<sup>19</sup> Definition zum Versicherungsrecht bei Tilch/Arloth, „Risiko“, S. 3582 – „Der Begriff des Risikos umschreibt den wirtschaftlichen Gehalt der vom Versicherer zu tragenden Gefahr und ist die Summe aller objektiven und subjektiven Umstände, wegen derer vielleicht ein Ersatzpflichtiger Umstand eintreten könnte.“

<sup>20</sup> So bei Creifelds, „Risiko“, S. 1072; vgl. auch Tilch/Arloth, „Risiko“, S. 1788.

<sup>21</sup> Alpmann/Brockhaus, „Gefahr“, S. 559; Köbler, „Gefahr“, S. 162.

<sup>22</sup> *Luhmann*, in: Risiko und Gesellschaft, S. 327, 327.

<sup>23</sup> Im Immissionsschutzrecht existiert ein 3-Stufenmodell aus Gefahr, Risiko und Restrisiko. „Risiko“ ist dabei der weiteste Begriff und schon dann anzunehmen, wenn ein Schaden möglich ist, ohne dass eine hinreichende Wahrscheinlichkeit für dessen Eintreten gefordert wird. Zu dem 3-Stufenmodell: *Benner/Nehrig*, DÖV 2003, 1024, 1024 f.; *Glaser*, in: Risiko im Recht, S. 61, 62; *Debus*, in: Risiko im Recht, S. 11, 15 f. Eine Definition für das Risiko enthält auch Art. 3 Nr. 9 der Lebensmittelverordnung (VO (EG) 178/2002)). Danach ist Risiko „eine Funktion der Wahrscheinlichkeit einer die Gesundheit beeinträchtigenden Wirkung und Schwere dieser Wirkung als Folge der Realisierung einer Gefahr“.

Disposition.<sup>24</sup> Nach dem *Brockhaus* unterscheiden sich Gefahr und Risiko weiterhin dadurch, dass die Gefahr durch unmittelbare Bedrohung gekennzeichnet ist, während beim Risiko die Folgen (noch) ungewiss sind.<sup>25</sup> Risiko ist folglich kein Synonym zur Gefahr, sondern unterscheidet sich von ihr durch eine größere individuelle Unsicherheit und Unvorhersehbarkeit hinsichtlich des Ergebnisses. Das Risiko steht damit unterhalb der Gefahr.<sup>26</sup>

In der Literatur zum BGB findet allerdings oft keine sprachliche Trennung zwischen Gefahr und Risiko statt. So wird beispielsweise der schuldrechtliche „Gefährübergang“ (vgl. § 446 BGB) als der Zeitpunkt definiert, an dem das „Risiko“ für einen zufälligen Untergang des Leistungsgegenstands übergeht.<sup>27</sup> Der undifferenzierte Umgang mit den Begrifflichkeiten legt nahe, dass das allgemeine Zivilrecht Gefahr und Risiko als Synonyme betrachtet, mögliche Unterschiede übersehen werden oder, was am wahrscheinlichsten ist, mangels Relevanz eine Unterscheidung bewusst nicht gemacht wird.

Gleichlaufend ist scheinbar auch der begriffliche Umgang mit dem Risiko im *Draft Common Frame of Reference*. Der DCFR kennt den Begriff der Gefahr nicht und spricht immer vom Risiko, ohne aber eine Definition zu liefern. Die Parallelvorschriften zum Gefährübergang des BGB werden beispielsweise in Art. IV.A.-5:101 et seqq. DCFR für das Kaufrecht unter den Begriff des *passing of risk* gefasst.<sup>28</sup> Sowohl der *Draft* wie das BGB treffen im Ergebnis unter den Begriffen aber ähnliche Wertungen. Als Definition für das Risiko lässt sich für beide Regelungswerke sagen, dass unter dem Begriff ein Prozess zu verstehen ist, aus dem heraus eine der Parteien aufgrund zu bestimmender Faktoren (nachteilige) Konsequenzen zu befürchten hat.<sup>29</sup>

## II. Sprache als Risikofaktor

Der zweite Teil des Sprachrisikobegriffs ist der scheinbar unmissverständliche Begriff der Sprache. Die Sprachwissenschaften verstehen unter Sprache ein „[...] auf kognitiven Prozessen basierendes, gesellschaftlich bedingtes, historischer Entwicklung unterworfenes Mittel zum Ausdruck bzw. Austausch von Gedanken, Vorstellungen, Erkenntnissen und Informationen sowie

<sup>24</sup> *Luhmann*, in: *Risiko und Gesellschaft*, S. 327, 327.

<sup>25</sup> Vgl. *Brockhaus*, „Risiko“, S. 417.

<sup>26</sup> *Benner/Nehrig*, DÖV 2003, 1024, 1025.

<sup>27</sup> Statt aller: *MüKo/Westermann*, § 446 BGB Rn. 1, 2; *Staudinger/Beckmann*, § 446 BGB Rn. 4 ff. Dagegen spricht § 446 BGB selbst von einem Übergang der „Gefahr“ des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung.

<sup>28</sup> Auch in der Literatur zum UN-Kaufrecht wird Gefahr-(tragung) mit „risk“ oder „risque“ übersetzt, ohne näher auf mögliche Unterschiede einzugehen; vgl. *Staudinger/Magnus*, Art. 66 UN-Kaufrecht Rn. 6.

<sup>29</sup> Ähnlich ist auch die Definition des Begriffs im anglikanischen Rechtskreis. Danach wird „risk“ verstanden als „the uncertainty of a result, happening, or loss with the chance of injury, damage, or loss“; so *Black/Gerner*, „risk“, S. 1442.

zur Fixierung und Tradierung von Erfahrung und Wissen<sup>30</sup>. Sprache ist danach also schlicht und undifferenziert jedes Mittel zur Kommunikation. Im Rechtsverkehr kommt der Sprache die Aufgabe zu, Medium zum Austausch von Gedanken, bindenden Absichten, Informationen und Argumenten zwischen Rechtssubjekten zu sein.<sup>31</sup> Und auch in formeller Hinsicht ist das Verständnis von Sprache weit zu fassen.<sup>32</sup> Sprache impliziert zunächst das gesprochene Wort als Teil akustischer Verständigung. Allerdings fallen nach dem angezeigten, semantischen Verständnis darunter alle weiteren Elemente der Kommunikation und damit neben den einzelnen, gesprochenen „National-sprachen“ auch die geschriebenen Zeichen.<sup>33</sup> Schließlich fallen, schon ihrem Wortlaut nach, unter den Begriff auch die Gesten- oder Zeichensprache, Kunstsprachen sowie Signale.<sup>34</sup>

Da Kommunikation notwendigerweise mehr als eine Partei erfordert, können sich aufgrund der Sprache Probleme ergeben. Sprache ist durch die Symmetrie aus erklärender („sprechender“) und aufnehmender („verstehender“) Partei gekennzeichnet. Gleichzeitig bestehen jedoch sprachliche Asymmetrien, welche die Gefahr eines unerwünschten Kommunikationsergebnisses für zumindest eine der Parteien bergen. Denkbar ist, dass eine Partei die Nationalsprache der anderen Partei nicht versteht oder für den rechtsgeschäftlichen Kontakt eine dritte Sprache gewählt wird, die von den Parteien jedoch unterschiedlich gut beherrscht wird. Möglich ist zudem, dass trotz desselben Sprachhintergrunds Unterschiede in qualitativer Hinsicht bestehen, weshalb es zu Ungenauigkeiten oder Widersprüchen in der Kommunikation kommt.<sup>35</sup> Diese können auch entstehen, wenn nur eine Partei „spricht“ und dem Schweigen der anderen eine rechtliche Bedeutung zugemessen wird.<sup>36</sup>

### III. Sprachrisiko

Welche sprachbedingten Risiken unterfallen nun dem Begriff des „Sprachrisikos“? Nach *Petzold* ist unter dem Begriff „die Frage, wer die Folgen zu tragen hat, wenn eine rechtlich erhebliche Erklärung von dem Empfänger aus sprachlichen Gründen nicht verstanden wird“<sup>37</sup> zu behandeln. Diese Definition trägt jedoch offensichtlich der Symmetrie von Sprache nicht ausreichend Rechnung, nach der Sprachprobleme oder Missverständnisse nicht nur beim

<sup>30</sup> Bußmann, „Sprache“, S. 643; ähnlich auch Glück, „Sprache“, S. 635.

<sup>31</sup> Vgl. *Pescatore*, ZEuP 1998, 1, 2.

<sup>32</sup> *Dehler*, S. 47 ff.; so zuletzt auch *Kling*, S. 5 ff.

<sup>33</sup> Gerade in schriftlicher Form kann Sprache ganz verschiedene äußerliche Züge annehmen. Man vergleiche hierzu nur die deutsche mit der chinesischen oder der arabischen Sprache; dazu Bußmann, „Sprache“, S. 644.

<sup>34</sup> *Dehler*, S. 47; Bußmann, „Sprache“, S. 644.

<sup>35</sup> Vgl. so zuletzt *MüKo/Spellenberg*, Art. 10 VO (EG) 594/2008 Rn. 54 m.w.N.

<sup>36</sup> *Baumgärtel*, S. 4.

<sup>37</sup> *Petzold*, in: *Jahrbuch für italienisches Recht*, Bd. II, S. 77, 80.

Empfänger auftreten können.<sup>38</sup> Auch der Erklärende kann einem Missverständnis (seiner Erklärung) erliegen. Treffender, da weiter gefasst, scheint der Definitionsversuch von *Baumgärtel*, der das Sprachrisiko als die „aus einer Sprachenkollision resultierende Gefahrenlage im Rahmen eines rechtsbedeutenden Kommunikationsprozesses“<sup>39</sup> versteht. Die heute herrschende Ansicht schließt sich *Martiny* an, welcher „Sprachrisiko“ definiert als „die Frage, welche der Parteien die Folgen zu tragen hat, wenn bei einer rechtsgeschäftlichen Erklärung (oder der Hinnahme von Allgemeinen Geschäftsbedingungen) eine Partei den Inhalt der jeweiligen Erklärung aus sprachlichen Gründen nicht versteht oder missversteht“<sup>40</sup>. Dabei ist unerheblich, ob die eigene Erklärung oder die der anderen Partei nicht verstanden wird. Und auch die sprachbedingten Gründe, die zum Missverständnis führen, können ganz verschieden sein. Wie gezeigt, werden Sprachprobleme durch unterschiedliche Muttersprachen, abweichende qualitative Sprachbeherrschung derselben Sprache oder aber ein unterschiedliches Bedeutungsverständnis begründet.<sup>41</sup> Inhaltlich werden unter dem Sprachrisiko verschiedenste Probleme behandelt, die mit rechtsgeschäftlicher Kommunikation und dem Einfluss von Sprachproblemen auf diese zusammenhängen, wie das Zustandekommen von Verträgen, die Anfechtung, Auslegungsfragen oder die Einbeziehung von AGB.<sup>42</sup>

Die Wahl des Begriffs selbst hat vereinzelt zu Diskussionen geführt. Einige Autoren befürchten, der „Sprach“-begriff führe zu Missverständnissen, da er impliziere, es gehe nur um die Kollision von Landessprachen.<sup>43</sup> Es wird deshalb dafür plädiert, vom Verständigungs-<sup>44</sup> oder Formulierungsrisiko<sup>45</sup> zu sprechen. Vorstehend wurde jedoch dargestellt, dass nach hier vertretenem Verständnis Sprache jede Form der Kommunikation darstellt und deshalb der Begriff des Sprachrisikos alle Fälle kommunikativer „Risiken“ abdeckt.

Bedenken existieren auch im Zusammenhang mit dem Begriff des Risikos. *Jancke* befürchtet, dass durch die synonyme Verwendung von „Gefahr“ und „Risiko“ im Privatrecht die Gefahr besteht, „Sprachrisiko“ fälschlicherweise als Gefahrtragsregel zu verstehen.<sup>46</sup> Eine pauschale, mit einem Zeitpunkt

---

<sup>38</sup> Kritisch zur Definition von Petzold auch: *Frick*, S. 45 f.; *Dehler*, S. 54.

<sup>39</sup> *Baumgärtel*, S. 2.

<sup>40</sup> *Martiny*, in: Internationales Vertragsrecht, S. 194, 206 f. Rn. 274; *Kling*, S. 6 f.; *Dehler*, S. 54 f.; *Dreißigacker*, S. 17; Ferrari/Kieninger/Mankowski/*Ferrari*, Art. 10 VO (EG) 594/2008 Rn. 39; *Freitag*, IPRAx 1999, 142, 146; ähnlich auch schon *Spellenberg*, in: FS Ferid, S. 463, 464; *Grau/Markwardt*, S. 48; *Jancke*, S. 1 f.

<sup>41</sup> *Spellenberg*, in: FS Ferid, S. 463, 464 ff.; *Kling*, S. 8.

<sup>42</sup> Vgl. nur *Dreißigacker*, S. 21; *Jayme*, in: FS Bärmann, S. 509, 511 mit Fn. 8.

<sup>43</sup> *Kling*, S. 7 f.; *Dreißigacker*, S. 17; *Dehler*, S. 53; *Spellenberg*, in: FS Ferid, S. 463, 463 f.

<sup>44</sup> *Spellenberg*, in: FS Ferid, S. 463, 466.

<sup>45</sup> *Larenz/Wolf*, § 28 Rn. 56.

<sup>46</sup> *Jancke*, S. 69, 113 ff.; zuletzt zur der Frage: *Kling*, S. 9 und *Holter*, S. 89.

oder Ereignis verbundene Risikotragung, die einer Partei aufgrund sprachlicher Gründe das Risiko für den Erfolg des juristischen Kontakts zuschreibt, kennen aber weder das BGB noch der DCFR. Vielmehr müssen sich die Erklärungen der unterschiedlichen Parteien unabhängig von ihrer Sprache an denselben allgemeinen gesetzlichen Regeln der Rechtsordnung, die über das Zustandekommen des Vertrags entscheidet, messen lassen (insbesondere an den §§ 116 ff. BGB bzw. Art. II.-1:101 et seqq. DCFR).<sup>47</sup> Daneben ist der Begriff auch fragwürdig, wenn man sich die hier herausgearbeitete Definition des „Risikos“ und die des „Sprachrisikos“ nach der herrschenden Ansicht in Erinnerung ruft. Ein Risiko liegt vor, wenn ungewiss ist, ob es zu Nachteilen kommt und diese Bedrohungen die Folge eigener Entscheidung sind. Die Frage, wer die Folgen eines Missverständnisses trägt, lässt den Anschein zu, es ginge nur um den Umgang mit den negativen Folgen von Risiken. Näher an der Definition des Risikos ist es deshalb, wenn man das Sprachrisiko als die Ungewissheit versteht, ob im Rahmen des Kommunikationsprozesses die durch eine rechtsgeschäftliche Erklärung beabsichtigten Rechtsfolgen entfaltet werden können, wenn eine Partei Sprachprobleme hat.<sup>48</sup> Man könnte deshalb auch vom Umgang mit der „Verständigungslast“ sprechen.<sup>49</sup>

Die Begriffsdiskussion ist jedoch, wie einige Autoren richtigerweise betonen, deshalb überflüssig, weil der Begriff, der sich für ein bestimmtes und zugleich vielschichtiges juristisches Problem in der Rechtswissenschaft als charakterisierend herausgebildet hat, unabhängig davon Verwendung finden sollte, ob er der etymologisch schönste, treffendste oder inhaltlich „richtige“ ist.<sup>50</sup> Nach dem Verständnis der herrschenden Meinung will auch die vorliegende Arbeit unter dem Begriff des Sprachrisikos untersuchen, welche Partei im Falle von Missverständnissen (des Erklärenden oder des Erklärungsempfängers) die daraus resultierenden Konsequenzen zu tragen hat. Hinter der Frage verbergen sich dabei verschiedenste Fragestellungen.<sup>51</sup> Beispiele für eine Belastung mit dem Sprachrisiko sind, wenn eine Partei sich nicht auf ihre Erklärung berufen kann, weil diese in der gewählten Sprache nicht zugeht, nicht auslegungsfähig ist oder die AGB nicht einbezogen werden. Das Sprachrisiko kommt dabei in dem Risiko zum Ausdruck, dass die Partei mit ihrer Erklärung nicht die gewollten Rechtsfolgen herbeiführen kann. Der von dem Begriff ebenfalls umfasste, umgekehrte Fall ist der, dass es bei einem Missverständnis einer der Parteien zu ungewollten Verpflichtungen kommt, von denen sich die „benachteiligte“ Partei nicht lösen kann oder im Falle

---

<sup>47</sup> Jancke, S. 114.

<sup>48</sup> Vgl. Dehler, S. 51, 463; Rieble, in: FS Löwisch, S. 229, 230. Diese Definition ist freilich auch zu einseitig formuliert, da sie das Sprachrisiko nur aus Sicht des Erklärenden betrachtet.

<sup>49</sup> Schwarze, S. 208.

<sup>50</sup> Baumgärtel, S. 2; Jancke, S. 115; Kling, S. 8.

<sup>51</sup> Zur Vielschichtigkeit der Sprachrisiken Kling, S. 7 ff., 631.

eines bestehenden Lösungsrechts sie die damit verbundenen Belastungen tragen muss. Die vielschichtige Behandlung und Zuordnung von Sprachrisiken nimmt die Rechtsgeschäftslehre vor. Zu prüfen ist folglich, welchen Einfluss Sprachprobleme auf diese haben und wie Missverständnisse durch die Vorschriften des DCFR berücksichtigt werden. Dabei wird sich zeigen, wie vielschichtig die „Sprachrisiken“ in den jeweiligen Situationen sind.

## B. Bedeutung von Sprachenvielfalt in der europäischen Staatengemeinschaft

Die Gefahr von Missverständnissen und damit die Bedeutung des Umgangs mit Sprachrisiken ist nicht daran geknüpft, dass die Parteien unterschiedliche Sprachen sprechen. Allerdings ist vor dem Hintergrund der Untersuchung eines internationalen Entwurfs dieser Begebenheit besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Bevor aber die Konsequenzen von Sprachdiversität für das Privatrecht und den *Draft Common Frame of Reference* zur Sprache kommen, soll vor Augen geführt werden, wo die Bedeutung von Sprache und Sprachenvielfalt in der Staatengemeinschaft ihren Ursprung hat.

Ein nach außen hin die Identität der europäischen Gemeinschaft gerade auch in Abgrenzung zu den sonst in vielerlei Hinsicht vergleichbaren USA prägendes Merkmal sind die verschiedenen in den Mitgliedstaaten gesprochenen Sprachen. Die Bedeutung dieses Umstands kann auch für die Mitgliedstaaten selbst nicht hoch genug bewertet werden, ist doch die jeweilige Nationalsprache in sowohl kultureller als auch politischer Hinsicht einer der wesentlichsten Bausteine nationaler Identität.<sup>52</sup> Der Rat hat für die Europäische Union durch Verordnung auf Grundlage von Art. 342 AEUV mit Stand vom März 2016 24 Amts- und Arbeitssprachen festgesetzt.<sup>53</sup> Diese Sprachen werden (offiziell) als gleichberechtigt angesehen<sup>54</sup>, wodurch zum Ausdruck kommt, dass die Sprachenvielfalt ein Schlüsselement der Europäischen Union in ihrer Funktion als Staatenverbund darstellt.<sup>55</sup>

Die damit für die Interaktion von Rechtssubjekten einhergehenden Probleme, auch auf Ebene des Privatrechts, sind evident. Für die Effektivität von rechtsgeschäftlichen Beziehungen stellt die europäische Sprachenvielfalt seit

---

<sup>52</sup> *Pommer*, ERPL 2012, 1241, 1242; *Gazzola*, LP 2006, 393, 394; *Kahl*, VVDStRL 65 (2006), 386, 417, 441. Nach Art. 22 GrCh, „achtet die Union die Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen“.

<sup>53</sup> Die momentan 24 Amtssprachen sind in Art. 55 Abs. 1 EUV genannt (als bis dato letzte Sprache wurde im Jahr 2003 Kroatisch aufgenommen).

<sup>54</sup> *Hattenhauer*, JZ 2000, 545, 545, 547.

<sup>55</sup> Vgl. *Berteloot*, in: *Gemeinsame Prinzipien des Europäischen Privatrechts*, S. 357, 357; *Yvon*, EuR 2003, 681, 685; *Kahl*, VVDStRL 65 (2006), 386, 441; *Gazzola*, LP 2006, 393, 394.